

Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.

Eingetragen unter Nr. VR 866 im Vereinsregister Zwickau, Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der Grünen Liga.
(<http://www.arueneliga.de/gesteinsabbau> - Gesteinsabbau im Internet)



Steinbeisser 4/2002

GRÜNE LIGA Netzwerk
Ökologischer
Bewegungen

Redaktion: Ulrich Wieland, Prof. Virchowstr. 8, 08280 Aue, Tel. 0371-832 172, e-mail: gesteinsabbau@grueneliga.de

Aue, 2002-09-01

Spendenkonto-Nr.: 3850516325 Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg BLZ: 870 560 00

Bei Wunsch nach Spendenquittung: vollständ. Adresse u. Vermerk: Spende Netzwerk, bis 50€ zählt der Einzahlungsbeleg als Spendenquittung



Liebe Freunde und Mitglieder

Zornig und wütend erfuhr ich vom unter Punkt 1 dokumentierten Urteil gegen Horno, dass mein Vertrauen in eine gerechte Justiz in diesem Land bis in die Grundfesten erschütterte. Ich empfinde es als nicht nachvollziehbar, mit welcher Ignoranz die im Prozess tätigen Richter die Interessen der Natur und der rechtlosen Sorben missachtet haben und sich statt dessen an juristischen Spitzfindigkeiten hochzogen. Nach diesem Schock muss ich wirklich all meinen Idealismus zusammenklauben, um noch an einen Ausgleich von Interessen durch eine unabhängige Justiz zu glauben. Schon mehrfach wurden nun Baggerunternehmer bevorzugt behandelt und Bürgerinitiativen oder der Schutz der Natur hinten angestellt. Ist noch zuwenig Aufruhr im Land?

Vermutlich spreche ich im Namen vieler Bürgerinitiativen, wenn ich den Sorben in Horno und den Bürgerinitiativen in Lakoma unsere Unterstützung zusage und dabei auch denen danke, die sich mit ihrer ganzen Kraft für sie eingesetzt haben. Jedenfalls stärkt diese Niederlage meinen festen Willen, mit allen Mitteln, die uns zur Verfügung stehen - und wenn es sein muss mit den Mitteln zivilen Ungehorsams - gegen derartige Ungerechtigkeiten vorzugehen. Wie dokumentiert prüft die Grüne Liga Brandenburg zur Zeit, vor dem Bundesverfassungsgericht juristisch gegen das Urteil vorzugehen. Hierzu wird jedoch wiederum deutlich, wie verletzlich die Umweltverbände vor Gericht sind: Wenn nicht genügend Spendenmittel zusammenkommen, wird es wohl nicht möglich sein, den Leuten von Horno auch weiterhin zu helfen. Immerhin: Bis jetzt ist es immer wieder gelungen, Geld aufzutreiben. Auch wenn sicherlich jetzt erstmal die Hilfe für Hochwassergeschädigte Priorität genießt - Wer, wenn nicht wir Bürgerinitiativen sollten den Menschen in Horno und seinen ebenfalls bedrohten Nachbardörfern noch Mut und Geld geben?

Ihr Ulrich Wieland

Inhalt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Horno gegen den Rest der Welt" | S.2 |
| 2. Erhalt wertvoller Landschaften (Mühlau, Strehla, Radeburg) | S.5 |
| 3. NABU fordert Erhalt der Kahlen Schmücke | S.9 |
| 4. Taura zieht vor Gericht | S.10 |
| 5. Produktion weiter rückgängig | S.11 |
| 6. Zur UVP von Bebauungsplänen | S. 12 |
| 7. Anzeigen: Verkaufe Kiesgrube.... | S. 12 |

Termine :

1. **Freitag, den 06.09.2002.** 19.00 Uhr Mitgliederversammlung des Netzwerkes in Burgstädt, Gaststätte "Frohngut", Chemnitzer Straße 54, **Thema u.a.: Stellungnahmefrist für die Gemeinden zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Sachsen läuft - wie kann Ihre Gemeinde darauf angemessen reagieren?**

1. Horno gegen den Rest der Welt

Aus rechtlicher Sicht scheinen jetzt die Möglichkeiten erschöpft, den sorbischen Ort Horno vor der Abaggerung zu retten. Die juristischen Auseinandersetzungen um den Kohleabbau in der Region sind damit aber nicht beendet, sie werden sich auf den Tagebau Cottbus-Nord verlagern. Ich dokumentiere auf den nächsten Seiten einige Pressestimmen und Kommentare zum Thema Horno

Horno, 17.6.02: Schon nach der mündlichen Verhandlung am vergangenen Mittwoch vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVG) in Berlin schwante den Klägern von der Grünen Liga nichts Gutes. Ihre Argumente seien vom Gericht inhaltlich überhaupt nicht gewürdigt worden, dieses habe nur nach irgendwelchen rechtlichen Details gefragt, beklagte Peter-Jasper Meerheim, Leiter des Facharbeitskreises Braunkohle/Bergbaufolgelandschaften, hinterher. Das Gefühl trog nicht: Am Abend verkündete das Gericht den Entscheid, die Klagen des Brandenburger Landesverbands der Grünen Liga gegen das zuständige Landesbergamt zurückzuweisen. Nach Auffassung des BVG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Bergbauvorhaben, die bereits zu DDR-Zeiten begonnen wurden, nicht erforderlich. Eine Beteiligung des Umweltverbandes an dem strittigen Rahmenbetriebsplan wurde ebenso für nicht notwendig erklärt (AZ: BVerwG 7C2.02 und BVerwG 7C3.02).

Der Rechtsstreit hat eine lange Vorgeschichte. Der Lausitzer Kohleabbau geht in den fünf Tagebauen, in denen noch gefördert wird, im Grunde auf DDR-Planungen aus den 70er Jahren zurück. Der Einigungsvertrag legte für solche Bergbau-Vorhaben, die vor dem 3. Oktober 1990 begonnen worden waren, fest, dass nun per Bundesberggesetz die Rechtskraft der DDR-Genehmigungen zunächst erhalten wird und es keines neuen Planfeststellungsverfahrens bedarf – eine der wenigen, natürlich von wirtschaftlichen Interessen geleiteten Ausnahmen, wo die DDR aus bundesdeutscher Sicht nicht als »Unrechtsstaat« galt. Das zuständige Bergbauunternehmen Laubag beantragte dann 1992 eine, nun auf bundesdeutschem Recht beruhende, neue Zulassung der Tagebaue. Dazu gab man eine Studie zu einem »Ökologischen Anforderungsprofil« in Auftrag.

Allerdings: Seit Anfang Juli 1988 galt eine EU-Verordnung, die bei Planfeststellungsverfahren eine integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorschrieb. Die Fortgeltung des DDR-Rechts konnte deshalb nur eine Übergangslösung sein, argumentiert die Grüne Liga. Das hätte nicht nur beim Einigungsvertrag berücksichtigt werden müssen, sondern spätestens bei der Neuzulassung der bergrechtlichen Betriebspläne der Tagebaue ab 1994. Die »Anforderungsprofil-Studie« könne dabei eine integrierte UVP keineswegs ersetzen. Und wenn ein Planfeststel-

lungsverfahren notwendig sei, so die Grüne Liga weiter, hätte sie als anerkannter Naturschutzverband an diesem beteiligt werden müssen. Von dieser Ausgangsposition aus hatte die Umweltorganisation zunächst gegen die Rahmenbetriebspläne aller drei Brandenburger Großtagebaue – Cottbus-Nord, Welzow-Süd und Jänschwalde – geklagt. Aus Kostengründen musste der Verband im Jahre 2000 die Klage gegen Welzow-Süd zurückziehen. Obwohl die Klagen bereits 1994 eingereicht worden waren, wurden sie in erster Instanz erst Ende 1998 (Tagebau Jänschwalde) bzw. Frühjahr 2000 (Tagebau Cottbus-Nord) verhandelt. Während 1998 das Verwaltungsgericht Cottbus die Klage noch abwies, gab das Gericht der Klage im Fall Cottbus-Nord zwei Jahre später statt. Die Rahmenbetriebspläne verloren von einem zum anderen Tag ihre rechtliche Grundlage und die Vorschnittbagger des Tagesbaus Jänschwalde mussten vorm Hornoer Berg anhalten. Allerdings nur kurze Zeit, denn 2001 entschied das Oberverwaltungsgericht Frankfurt (Oder) beide Klagen zu Gunsten des Kohleabbaus.

Für den Rechtsanwalt Dirk Teßmer, der die Grüne Liga vertritt, spricht vor allem der große zeitliche Abstand zwischen dem Inkrafttreten der UVP-Richtlinie 1988 und der erneuten Genehmigung des Tagebaubetriebs durch den Brandenburger Landesbergamt ab 1994 dafür, dass das EU-Recht hätte berücksichtigt werden müssen. Nur wenn das UVP-Recht erst 1992 oder 1993 gegolten hätte, wäre Ausnahmen denkbar gewesen, meint Teßmer. Der Anwalt hält die jetzige totale Zurückweisung der Klage durch die Bundesrichter für höchst bedenklich. Zunächst bedeute der Entscheid faktisch einen »Freibrief« für die Gültigkeit jedweder DDR-Planungen aus den 70er Jahren – und da liegt noch einiges in den Schubladen. So hat die Laubag bis heute nicht erklärt, auf den Aufschluss neuer Tagebaue zu verzichten. Auch befindet sich unter der Gegend bei Forst, in die die Hornoer umgesiedelt werden, jede Menge Kohle. Ein erneute Abaggerung ist also nicht undenkbar.

Teßmer selbst hat vom BVG erwartet, dass dieses – bevor es entscheidet – bezüglich der Gültigkeit der EU-UVP-Richtlinie eine Anfrage an den zuständigen Europäischen Gerichtshof (EuGH) richtet. Weil dies nicht geschah, werde der Grünen Liga das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf einen »gesetzlichen Richter« vorenthalten, betont Teßmer. Dementsprechend überlegt man jetzt, vors Bundesverfassungsgericht zu ziehen, um eine Vorlage vor dem EuGH zu erzwingen.

Dessen ungeachtet gehen die rechtlichen Auseinandersetzungen um die Lausitzer Kohle weiter. Sie verlagern sich zunehmend auf den Tagebau Cottbus-Nord. Im Zentrum steht die geplante Abaggerung des Lacomaer Teichgebiets. Es beherbergt insgesamt mehr als 100 Arten, die auf der Roten Liste

stehen, wie auch das brandenburgweit größte Vorkommen der EU-rechtlich besonders geschützten Rotbauchunke. Das EU-Recht, das die Unke schützt, ist die so genannte Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Richtlinie. Die Unke gilt in dieser Richtlinie als »Anhang-II-Art«. Bevor deren Lebensräume beeinträchtigt werden, muss zumindest eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt werden. Das Land Brandenburg hat allerdings – aus gutem Grund vermutlich – das Lacomaer Teichgebiet nicht als FFH-Gebiet gemeldet. Dagegen läuft derzeit eine Beschwerde der Grünen Liga bei der EU-Kommission, über die noch nicht entschieden ist.

Weitere Informationen unter <<http://www.horno.de>> <<http://www.lacoma.de>> Aus: Neues Deutschland v. 17.6.2002

[Hier noch zwei Veröffentlichungen, die ich zum aktuellen Stand im Internet dazu fand:]

"Die in der Horno-Allianz zusammengefassten Gegner der Abbaggerung hatten schon vor dem Urteil angekündigt, ihre öffentlichen Proteste gegen das Vorhaben fortzusetzen. Die Grüne Liga prüft den Gang vor das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Allerdings laufe Horno jetzt die Zeit davon, sagte Norbert Wilke, Pressesprecher der Grünen Liga Brandenburg e.V. Nach den Plänen der Laubag sollen die rund 300 verbliebenen Einwohner bis zum Jahresende nach Forst umgesiedelt sein. "Wir sind etwas ratlos, wie wir den Einwohnern von Horno jetzt noch helfen können", sagte er.

Bei www.rbi-aktuell.de fand ich zum Thema folgenden Artikel (Auszug):

"In Horno und Lacoma herrscht Unverständnis, warum man in der Politik gerade an unrentablen Uralt-Kraftwerken festhält, und für eine Handvoll Arbeitsplätze massenhaft alten Kulturraum vernichtet, oft sogar noch mit Hilfe des Rechtsstaates. Die Sorben fürchten zudem, dass der Fall Horno nur der Anfang einer viel großflächigeren Umweltzerstörung ist. Man musste als Sorbe eben feststellen, dass die demokratisch garantierten Sonderrechte nur auf geduldigem Papier stehen, die Praxis sieht anders aus. Auch lässt die Solidarität unter den Mitmenschen zu wünschen übrig, die soziale Kälte hat endgültig auch den Osten erreicht. Selbst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im elsässischen Straßburg ließ das kleine Volk der Sorben im Stich. Eine mögliche Umfahrung des Ortes ist bisher immer aus Kostengründen abgelehnt worden. Eine der letzten Hoffnungen der Hornoer waren die vom Sorben-Dachverband Domowina und der PDS alarmierten Abgeordneten der schwedischen Linkspartei, da der schwedische Staatskonzern Vattenfall indirekt Miteigentümer der Laubag ist. Doch auch diese Initiative scheiterte.

Auch wenn die "Grüne Liga" noch vor das Bundesverfassungsgericht gehen will, die meisten der letzten Aufrechten packen nun doch ihre Koffer. Bis Ende dieses Jahres soll die Räumung Hornos abgeschlossen sein. Ob sich alle Einwohner dieser Maßnahme fügen wollen, ist unklar, ohne massive Unterstützung ihrer sorbischen Brüder wird da kaum etwas zu machen sein.

Veröffentlicht: 28. Juni 2002

DTessmer@t-online.de (Dirk Teßmer)

Lieber Uli,
sicher hast Du es bereits aus der Presse erfahren: Die Klagen der Grünen Liga Brandenburg gegen die Rahmenbetriebsplanzulassungen Cottbus-Nord und Jänschwalde wurden abgewiesen. Die Verhandlung vor dem BVerwG verlief absolut enttäuschend. Die Richter waren (zumindest mehrheitlich) bereits auf Klageabweisung eingestellt, so dass keine offene Diskussion bzw. Erörterung mehr zustande kam. Auf die genaue Urteilsbegründung sind wir gleichwohl gespannt; dass was sich in der Verhandlung abzeichnete, war ein Argumentationsfaden, der vom (gewünschten) Ergebnis her aufgebaut und konstruiert wurde, der dem BVerwG nicht zur Ehre gereichen wird.

In der Hoffnung, dass das Urteil einzelfallbezogen sein wird und keinen Freibrief für den Bergbau in Ostdeutschland ausstellt (dies deutete sich in der Verhandlung an manchen Stellen tatsächlich an).

viele Grüße, Dirk

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer
Niddastraße 74 - 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 232071 - Fax.: 069 / 232090

Bundesverwaltungsgericht bestätigt Zulassung für Braunkohletagebaue

Berlin, 12.6.2002 / Den Klagen des Umweltverbandes Grüne Liga Brandenburg e.V. gegen die Braunkohletagebaue Cottbus-Nord und Jänschwalde wurde vom Bundesverwaltungsgericht in dritter und letzter Instanz nicht entsprochen.

Das Gericht bestätigte damit die Zulassung der Rahmenbetriebspläne beider Tagebaue.

Die Grüne Liga prüft den Rechtsweg zum Europäischen Gerichtshof.

Vom Tagebau Cottbus-Nord ist insbesondere das für den Naturschutz besonders wertvolle Teichgebiet bei Lacoma sowie der gleichnamige Ort betroffen. Der Tagebau Jänschwalde bedroht das deutsch-sorbische Dorf Horno.

Bei der Zulassung der bergrechtlichen Betriebspläne 1994 hatte das Brandenburgische Oberbergamt ein

formelles Planfeststellungsverfahren umgangen und keine UVP durchgeführt.

Im Verfahren zum Tagebau Jänschwalde war von den anfangs 40 Klägern (Kommunen, Ämter und Privatpersonen aus dem Umfeld des Tagebaues) nur die GRÜNE LIGA zur Revision zugelassen worden.

Das Gericht hat eine Vorlage beim Europäischen Gerichtshof abgelehnt. "Damit wird eine europarechtliche Klärung des Problems blockiert" so die Anwälte der Klägerin Ursula Philipp-Gerlach und Dirk Teßmer. In Anbetracht dieser Ignoranz und vor dem Hintergrund der Bedrohung zweier Ortschaften bzw. wertvoller Ökosysteme erwägt die GRÜNE LIGA die Prüfung weiterer rechtlicher Schritte, um eine Vorlage der Entscheidung beim EuGH zu erwirken.

Auskunft erteilen: RA Dirk Teßmer : 069-232071
GRÜNE LIGA Brandenburg e.V.: 0331-8713513

Braunkohlegegner klagen weiter

[die tageszeitung, 9.8.2002, S. 8]

Grüne Liga will Entscheid zu Lausitzer Tagebau um Horno vor Bundesverfassungsgericht - trotz finanzieller Risiken

Potsdam (taz). Die Grüne Liga Brandenburg geht in Berufung. Im Juni hatte das Bundesverwaltungsgericht eine Klage gegen den Rahmenbetriebsplan des Lausitzer Tagebaus Jänschwalde abgewiesen, durch den das sorbische Dorf Horno [www.horno.de] abgebaggert werden soll. Am 8. August entschied sich der Sprecherrat der Liga in Potsdam für einen weiteren Prozess.

Die Grüne Liga beklagt, dass es für den in der DDR begonnenen Tagebau keine Umweltverträglichkeitsprüfung gibt. Das brandenburger Landesbergamt und die Lausitzer Braunkohle AG (Laubag) begründeten das Fehlen mit einer Regelung im Einigungsvertrag. Die Grüne Liga beruft sich dagegen darauf, dass die bergrechtlichen Betriebspläne für Horno erst 1994 zugelassen wurden. Seit 1990 aber ist für alle größeren Bergbauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Auch europäisches Recht sieht das vor. Dem folgte das Bundesverwaltungsgericht aber nicht. (Az: 7 C 2.02)

Deshalb ziehen die Ligisten jetzt vor das Bundesverfassungsgericht. "Die Entscheidung fiel nicht leicht", so Geschäftsführer Norbert Wilke angesichts des finanziellen Risikos. "Ohne Spendengelder endet dieser Kampf David gegen Goliath für uns im Desaster." Seit 1998 klagen die Aktivisten, investierten bislang knapp 50.000 Euro. Dass sie durchaus Chancen haben, belegt ein Entscheid des Cottbusser Verwaltungsgerichts im Jahr 2000. Das nämlich gab ihnen Recht, der Tagebau wurde per Eilantrag gestoppt.

Eile ist auch diesmal notwendig. Nach den Plänen der Laubag sollen die rund 300 verbliebenen Einwohner bis zum Jahresende nach Forst umgesiedelt sein. Damit dann der Bagger rollen kann.
NICK REIMER

Rechtsschutzfonds Grüne Liga:
Konto 1000 55 000, NL Bank, BLZ 180 626 78
Kontakt und Spendenquittung: Grüne Liga Brandenburg e.V., Tel. 0331 / 871 35 13,
gl.bb-lgst.potsdam@t-online.de

Hinterlassenschaft des Braunkohlebergbaus - hier in der Nähe von Görlitz (im Hintergrund links die Landskrone, im Vordergrund meine Frau, die mich wiederum beim Besuch eines Tagebaus begleitet).



2. Erhalt wertvoller Landschaften vor Zerstörung durch Gesteinsabbau

Hier noch aus unserem Archiv das Protokoll zum Antrag im sächsischen Landtag, bei dem es insbesondere um die Abbaugebiete Strehla/Görzig, Laußnitzer und Radeburger Heide und Windberg/Mühlau ging. Ich denke, zur Dokumentation der Haltung der verschiedenen Landtagsparteien ist das Protokoll sehr aufschlussreich.

Drucksache 3/3784, Antrag der Fraktion der PDS, mit Stellungnahme der Staatsregierung
Sehr geehrter Herr Präsident,
28. März 2001

"Erhalt wertvoller Landschaften vor Zerstörung durch Gesteinsabbau"

Antwort der sächsischen Staatsregierung (Hr. Schommer)
Sehr geehrter Herr Präsident,
namens und im Auftrag der Staatsregierung nehme ich zu dem im Betreff bezeichneten Antrag wie folgt Stellung:

**Antrag: Der Landtag möge beschließen:
Die Staatsregierung wird ersucht,
zur Verwirklichung der Leitvorstellungen einer nachhaltigen Entwicklung alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel für den Erhalt der wertvollen Landschaften sowie der natürlichen Lebensgrundlagen für die ansässige Bevölkerung in den Gebieten**

**• Elbbogen bei Strehla/Görzig,
• LSG Laußnitzer und Radeburger Heide sowie
• Windberg Mühlau, Landkreis Mittweida auszuschöpfen und diese vor einer Zerstörung durch die Bewilligung von Neuaufschlüssen zum Gesteinsabbau zu bewahren."**

Die Landschaften Elbbogen bei Strehla/Görzig, die Laußnitzer/Radeburger Heide sowie der Windberg Mühlau/Landkreis Mittweida sind in unterschiedlichem Maße naturschutzfachlich schützenswert. Bezüglich des Elbbogens bei Strehla/Görzig wird dies durch seine Lage im Landschaftsschutzgebiet „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“ unterstrichen. Die Laußnitzer/Radeburger Heide ist teilweise Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Westlausitz“. Die in ihr gelegenen Moore und Moorwälder sind Schutzgegenstand zweier Naturschutzgebiete. Die Entscheidung über Art und Umfang möglicher Abbauvorhaben in den genannten Landschaften ist im Rahmen der dafür vorgesehenen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde nach umfassender Bestandsaufnahme und Abwägung der unterschiedlichen Belange zu treffen. Grundsätzlich hat der Bergbautreibende einen Rechtsanspruch auf die Zulassung eines zum Abbau

berechtigenden Betriebsplanes, wenn nicht einer der in § 55 Abs. 1 BBergG abschließend aufgeführten Versagungsgründe zutrifft.

Bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen hat die Bergbehörde u.a. auch die Belange des in Art. 10 Sächsische Verfassung angesprochenen Umweltschutzes im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit einzubeziehen. Dies ist insbesondere durch § 55 Abs. 1, Nm. 7 u. 9 BBergG sichergestellt.

Den Belangen des Naturschutzes kommt bei den Vorhaben im Elbbogen bei Strehla sowie in der Laußnitzer/Radeburger Heide eine erhebliche Bedeutung zu. Dies wird auch aus den Ergebnissen der Raumordnungsverfahren zu den Abbauvorhaben deutlich. Danach widerspricht das Abbauvorhaben im Elbbogen bei Strehla den Erfordernissen der Raumordnung. Die Abbauvorhaben in der Laußnitzer/Radeburger Heide entsprechen den Erfordernissen der Raumordnung, beim Vorhaben Laußnitz allerdings nur unter Beachtung von Hinweisen.

Damit ist sichergestellt, dass die verfahrensführende Behörde insbesondere bezüglich dieser Abbauvorhaben die Belange des Naturschutzes entsprechend ihres objektiv erheblichen Gewichtes in die Abwägung einstellt.

Für das geplante Vorhaben Steinbruch Windberg Mühlau ist eine landesplanerische Abstimmung auf andere Weise im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden. In dieser raumordnerischen Stellungnahme wurde festgestellt; dass das geplante Vorhaben Steinbruch Windberg Mühlau den Grundsätzen und Zielen von Raumordnung und Landesplanung unter Beachtung der gegebenen Hinweise entspricht.

Protokoll der 45. Sitzung des sächsischen Umweltausschusses am 24.10.2001

Frau Roth, stehen Sie jetzt auf, um den Redebeitrag zu halten oder möchten Sie eine Erklärung abgeben?

2. Vizepräsidentin Frau Zschoche: So weit waren wir noch gar nicht. Ich dachte, Sie möchten den Antrag von der Tagesordnung nehmen. Wir kommen jetzt zur Behandlung des Antrages. Die Debatte kann, wenn die PDS das möchte, von der PDS eröffnet werden. Es schließen sich an CDU, SPD, CDU und die Staatsregierung. Jetzt haben Sie, Frau Abg. Roth von der PDS-Fraktion, das Wort; bitte schön.

Frau Roth, PDS: Frau Präsidentin! Ich wiederhole mein Ansinnen: Ich möchte meinen Redebeitrag zu Protokoll geben. [Anmerkung d. Red.: Frau Roth begründete den Verzicht auf mündlichen Vortrag mit der vorgerückten Stunde und dem Fehlen einiger CDU-Abgeordneter]

2. Vizepräsidentin Frau Zschoche: Dann können wir so verfahren. Ich bitte die CDU-Fraktion das Wort zu nehmen.

(Leroff, CDU: Auch zu Protokoll!)

Das wird auch zu Protokoll gegeben. Ich frage die SPD-Fraktion. - Sie ist auch der Meinung, dass sie ihren Beitrag zu Protokoll geben möchte.

Das Schlusswort muss dann entfallen. Wir haben keine Diskussion. Der Minister steht jetzt auf. Sie bekommen natürlich das Wort und werden es mit Vergnügen nehmen.

(Staatsminister Dr. Schommer: Herzlichen Dank, Frau Präsidentin, ich gebe auch zu Protokoll.)

Herr Staatsminister Schommer gibt auch zu Protokoll. Dann bleibt uns noch die Abstimmung. Vielleicht erleben wir jetzt eine Überraschung.

[Gemeint war damit die Tatsache, dass einige CDU-Ausschussmitglieder zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend waren. Das Klingelzeichen von Herrn Leroff kam jedoch noch rechtzeitig, um alle zusammenzutrommeln. D.Red.]

Ich stelle die Drucksache 3/3784, Antrag der Fraktion der PDS, mit dem Thema "Erhalt wertvoller Landschaften vor Zerstörung durch Gesteinsabbau" zur Abstimmung. Wer stimmt diesem Antrag zu? - Danke. Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Das war eine knappe Entscheidung. Dennoch muss ich sagen, dass der Antrag trotz einer sehr großen Anzahl von Abgeordneten, die jetzt noch anwesend sind und den Antrag befürworteten, durch die Mehrheit des Sächsischen Landtages abgelehnt worden ist.

Erklärungen zu Protokoll

Frau Roth, PDS:

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Freistaat Sachsen besteht aus 1.832.757 Hektar Land und aus 8.543 Hektar Löchern vom Gesteinsabbau. Und die Staatsregierung schreibt in einem Prospekt über Landschaftsschutzgebiete: "Intakte Landschaft ist ein Stück Lebensqualität." Diese Lebensqualität scheint für sie jedoch nur einen Wert zu haben, wenn es keine anderen Nutzungsansprüche an die entsprechende Landschaft gibt. Besteht dies aber, so wird eine Abwägung erforderlich. Und um diese Abwägung soll es uns heute gehen, um ein neues Herangehen an das Abwägungsverfahren. Die PDS-Fraktion setzt sich mit ihrem Antrag für die Bewahrung wertvoller Landschaft vor Zerstörung durch Gesteinsabbau in den Gebieten Elbbogen bei Strehla/Görzig, Radeburger-Laußnitzer Heide sowie Windberg bei Mühlau im Landkreis Mittweida ein. Wir gehen dabei von prinzipiellen Erwägungen aus, die selbstverständlich ihren Niederschlag im Konkreten finden. Zum Prinzipiellen bzw. Übergeordneten zuerst: Artikel 10 der Sächsischen Verfassung stellt für das Land den Schutz des Bodens, der Luft und des Wassers, den Schutz von Tieren und Pflanzen sowie der Landschaft als Ganzes einschließlich ihrer ge-

wachsenen Siedlungsräume in den Mittelpunkt. Aus ihm leiten wir zunächst unsere übergeordneten Bedenken ab, wenn es um die weitere Genehmigung neuer Gesteinsabbauvorhaben geht - Bedenken, die auch die heute genannten Einzelentscheidungen trefflich begründen.

Erstens: **Die Verfassung fordert von uns eine zukunftsorientierte Bergbaupolitik.** Wir brauchen in Sachsen eine neue, eine zukunftsorientierte Bergbaupolitik. Sie muss stärker in Richtung Nachhaltigkeit entwickelt werden. Auch beim Gesteinsabbau ist das magische Dreieck Ökonomie, Ökologie und Soziales ins Gleichgewicht zu bringen. Wirtschaftliche Maßnahmen sind unter dem Blickwinkel zu erhalten-der bzw. zu verbessernder Umweltqualität - und damit Lebensqualität - zu betrachten. Das soll also heißen, sich beim zweifellos vorhandenen Spagat zwischen Interessen des aktuellen Wirtschaftens und der Nachhaltigkeit für das Letztere zu entscheiden.

Zweitens: **Der Vorrang der Rohstoffsicherungsklausel entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen.** Wir meinen, dass es an der Zeit ist, die bisherige Genehmigungspraxis des Oberbergamtes Freiberg und des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit als übergeordnete Behörde zu ändern. Bisher besaßen die Interessen des Bergbauunternehmens an der Rohstoffgewinnung gegenüber den Interessen der Allgemeinheit einen so gut wie unüberwindbaren Vorrang im Abwägungsverfahren. Die Priorität der Rohstoffsicherung ist jedoch nur noch selten zeitgemäß. Weil:

- a) Rohstoffgewinnungskapazitäten im Übermaß vorhanden sind,
- b) die Auslastung der Betriebe in den letzten Jahren drastisch gesunken ist,
- c) die Produktion von Steinen und Erden seit 1995 um ca. 40 % zurückgegangen ist,
- d) der Einsatz von recyceltem Material technisch und technologisch möglich ist.

In dieser Situation ist es verantwortungslos, dem Markt unsere Landschaft zum Abbagern und Zerschreddern zu überlassen und es widerspricht nach meiner Überzeugung auch der Landesverfassung. Drittens gehört zu den übergeordneten Gesichtspunkten auch die Umsetzung der EU-Richtlinien zur Schaffung eines Schutzgebietssystems "Natura 2000". Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 11. September 2001 gegen Deutschland wegen mangelhafter Schutzgebietsmeldungen nach der FFH-Richtlinie den "Naturschutzbremsern" eine schallende Ohrfeige verpasst. Inzwischen hat Staatsminister Flath der Kommission mitgeteilt, bis Jahresende weitere Schutzgebiete zu benennen. Das ist natürlich zu begrüßen, setzte aber - wie leicht nachzuvollziehen ist - "sanften Druck" voraus.

Noch im Interview vom 6. Juli 2001 konnte man in den "Dresdner Neuesten Nachrichten" und der "Leipziger Volkszeitung" vom Umweltminister lesen: "Die EU ist

realitätsfern," Sie "will die Entwicklungsmöglichkeiten eines Landes völlig unberücksichtigt lassen. Solche Vorstellungen werden am Schreibtisch entwickelt und sind nicht von dieser Welt". Dazu sage ich noch einmal in aller Klarheit: Die Priorität für den Schutz der Natur und der Landschaft ist für die PDS von dieser Welt, und dies auch, wenn es um Entscheidungen im Einzelnen geht. Zu den in unserem Antrag formulierten Einzelentscheidungen im Folgenden deshalb noch einige Bemerkungen:

Elbbogen bei Strehla/Görzig -

Das Landschaftsschutzgebiet "Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland" bzw. der gesamte Elbelauf sind potentielle FFH-Gebiete. Hier soll jedoch anstelle lebendiger Natur ein Kiesabbaufeld eingerichtet werden. - Im betroffenen Gebiet befindet sich die letzte Trinkwasserreserve im nordsächsischen Raum. - Bisher protestierten mehr als 4 000 Bürgerinnen und Bürger gegen dieses Vorhaben.

Radeburger- Laußnitzer Heide -

Bei dem Kiesabbauvorhaben in der Radeburger-Laußnitzer Heide handelt es sich um das Flächengrößte Vorhaben der Bundesrepublik Deutschland. Zur Disposition stehen ca. 780 ha inklusive Verkehrs- und Betriebsflächen. Das Abbauvorhaben liegt in einer harmonisch geschlossenen Fläche von ökologisch wertvollem Altwaldbestand, der in seinen charakteristischen Besonderheiten auch durch eine Wiederaufforstung nicht ersetzbar ist. - Die vier genehmigten bzw. beantragten Abbaufelder liegen im unmittelbaren Umfeld von zwei festgesetzten Naturschutzgebieten (zwei Niedermoore) mit FFH-relevanten Schutzgütern. Für ein weiteres im Abbaugbiet liegendes Naturschutzgebiet mit analogen FFH-würdigen Pflanzen und Tieren laufen zurzeit die Vorbereitungen zur Antragstellung. Die Abbaufelder gehen mehr oder weniger ineinander über. - Die Antragstellung zur Auskiesung hat die Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG Scheibchenweise vorgenommen. Da das Abbauvorhaben drei verschiedene Landkreise und zwei verschiedene Regionalpläne tangiert und das sächsische Innenministerium keinen Handlungsbedarf zur Durchführung eines übergeordneten Raumordnungsverfahrens sieht, ist die Dimensionierung des Vorhabens bislang geschickt kaschiert worden. - Die Abbaufelder liegen zum Teil in Trinkwasservorbehaltsgebieten und in den Grundwasserzuflussgebieten zu den Niedermooren. Die vom Antragsteller beigefügten hydrologischen Gutachten sind Gefälligkeitsgutachten. Keines der Gutachten stellt einen Bezug zu bereits bestehenden bzw. genehmigten Abbaufeldern her. Jedes Gutachten trifft nur Aussagen zum beantragten Feld. In einem Gegengutachten des NABU, erstellt von einem anerkannten Experten, wird nachgewiesen dass im Endzustand der Auskiesung der Grundwasserzufluss der Niedermoore um 60 % abgenommen hat. Das heißt, es gibt keine Niedermoore mehr! - Privatwirtschaftli-

che Belange werden bei diesem Vorhaben in unverantwortlicher Weise Gemeinwohlinteressen geopfert.

Im Falle des **Windberges Mühlau** im Landkreis Mittweida erfahren wir aus der Stellungnahme von Wirtschaftsminister Schommer zu unserem Antrag, dass für das geplante Vorhaben Steinbruch Windberg Mühlau eine landesplanerische Abstimmung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden sei. Das klingt gut, nur wenn man etwas hinter den wohlklingenden Satz schaut, schon nicht mehr. - Die Hauptbegründung für die Notwendigkeit des Neuaufschlusses ist laut Landesplanung die weitere Bedarfserhöhung an gebrochenem Naturstein. Der Bedarf ist jedoch rückläufig. Damit handelt es sich in diesem Falle um ein reines Privatinteresse. Es ist kaum nachzuvollziehen, nach welchen Gesichtspunkten die landesplanerische Abwägung erfolgte, wenn konkrete Zahlen über Jahresproduktion, Produktionskapazitäten und deren Auslastung in bereits produzierenden Betrieben sowie Aussagen zur Bedarfsentwicklung fehlen. Deshalb ist nach unserer Rechtsauffassung das Ermessen der zuständigen Behörde - also des Oberbergamtes Freiberg - fehlerfrei ausgeübt, wenn der Steinbruch Windberg Mühlau abgelehnt wird. Natürlich geht es nicht nur um die drei exemplarischen Beispiele. Es könnten zum Beispiel darüber hinaus der Wal- und Wüsteberg im Landkreis Kamenz und der Buckenberg im Landkreis Meißen genannt werden. Wir möchten mit dem Antrag zunächst drei Landschaftsgebiete erhalten, nicht kurzfristigen Entscheidungen für den Abbau opfern. Wir sehen uns damit in Übereinstimmung mit der Landesverfassung, den EU-Richtlinien, den Bürgerinteressen vor Ort - und deshalb kann man wohl nur zustimmen

Hr. Schwitz, CDU: Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe - gleichgültig, ob es um Braunkohle, um Gesteine oder um Sande geht - führt immer zu kontroversen Diskussionen. Und das ist gut so. Wir wissen leidvoll aus vergangenen Zeiten, wie ohne solche gesellschaftlichen Diskussionen, vor allem aber ohne garantierte rechtsstaatliche Abwägung der verschiedenen Belange, sehr einseitige und letztlich irreparable Entscheidungen - bzw. Fehlentscheidungen - getroffen wurden Frau Roth, wie glaubwürdig angesichts der Historie ihrer Partei Ihre nunmehr zur Schau getragene Sorge um den Erhalt von Natur und Landschaft ist, mögen die Menschen in Sachsen beurteilen. Ihr vorliegender Antrag zeugt nach wie vor von einem fehlenden Rechtsverständnis. Worin äußert sich das? Es äußert sich darin, dass Sie gar nicht zur Kenntnis nehmen wollen, dass im Zuge von Raumordnungsverfahren und im Verfahren nach dem Bundesberggesetz sehr wohl die verschiedenen Belange miteinander abgewogen werden und die Ergebnisse dieser Abwägung in die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ausdrücklich eingehen. Das, Frau Kollegin Roth, ist für Sie aber

gar nicht interessant. Sie wollen sich in der Rolle der Retterin wertvoller Landschaften darstellen, die angeblich vor der Zerstörung durch den Gesteinsabbau ernsthaft bedroht sind. Dabei schrecken Sie auch vor Übertreibungen nicht zurück. Sie sprechen vom Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen für die ansässige Bevölkerung. Soll das heißen, dass wir drauf und dran wären, die natürlichen Lebensgrundlagen zu zerstören? Um nicht missverstanden zu werden: Auch wir erwarten, dass die zuständigen Behörden auf der Grundlage von Rechtsnormen, von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren alle unvertretbaren Eingriffe untersagen und bei den nur unter Auflagen genehmigungsfähigen Abbauvorhaben die Einhaltung dieser Auflagen streng und konsequent einfordern. Wir haben alles in allem mit Blick auf die drei Gebiete, um die es in Ihrem Antrag geht, keinen Grund zu der Annahme, dass es die Behörden bei den entsprechenden Verfahren an der notwendigen Sorgfalt fehlen ließen. Lassen Sie mich dazu in aller Kürze die ganz unterschiedlichen Verhältnisse in den drei von Ihnen genannten Gebieten skizzieren: Der Abbauwunsch eines Investors im Elbbogen bei **Strehla/ Görzig** findet weder im Landesentwicklungsplan noch im Regionalplan eine Entsprechung. Mit anderen Worten: Das Gebiet ist weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau vorgesehen. Es ist im Gegenteil so, dass die betreffende Fläche Vorbehaltsgebiet sowohl für den Gewässer- als auch für den Naturschutz ist. Entsprechend eindeutig ist auch das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens. Es sagt klar und deutlich, dass das Abbauvorhaben im Elbbogen Strehla den Erfordernissen der Raumordnung widerspricht.

Im Fall des **Steinbruches Mühlau** im Landkreis Mittweida ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass der beantragte Abbau unter Beachtung von Auflagen aus raumordnerischer Sicht genehmigt werden kann.

Die komplizierteste Situation besteht zweifellos im Gebiet der **Laußnitz- Radeburger Heide**. Hier handelt es sich um vier bestehende bzw. geplante Tagebaue für Nass- und Trockenkiesabbau, die mit zwei Moorengebieten, die zwischenzeitlich als Naturschutzgebiete festgesetzt worden sind, kollidieren. Darüber hinaus sind noch die Belange eines geplanten Naturschutzgebietes im Westen der Abbaufäche zu beachten. Deshalb kommt die raumordnerische Beurteilung vom April des vergangenen Jahres auch zu dem Ergebnis, dass die Abbauvorhaben nur unter strengen Maßgaben zulässig sein können. Dazu gehört, dass ein Abbau zwischen den beiden Mooren, bei denen es sich um Naturschutzgebiete handelt, nicht erfolgt. Es besteht ferner die Maßgabe, dass Zerstörungen, Beschädigungen, Veränderungen sowie nachhaltige Störungen dieser Naturschutzgebiete auszuschließen und dementsprechend Maßnahmen wie ein Grundwasser- Controlling in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zutreffen sind.

Ich erwähne dies deshalb so minutiös, weil es mir darauf ankommt, deutlich zu machen, dass sich unsere Behörden die rechtlich vorgeschriebenen Abwägungen zwischen den verschiedenen Belangen nicht leicht machen. Es ist nicht nur das gute Recht, sondern auch die Pflicht des Parlaments, das Verwaltungshandeln zu kontrollieren. Aber solange es keinerlei Hinweise darauf gibt, dass die Behörden ihrer Sorgfaltspflicht nicht gerecht werden, sehen wir keine Veranlassung mit parlamentarischen Beschlüssen in das geordnete exekutive Handeln einzugreifen. Wir erwarten, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Genehmigungsfähigkeit der Abbauvorhaben beachtet werden. Eine parlamentarische Entscheidung, alle drei Abbauvorhaben grundsätzlich zu untersagen, wäre allerdings grob unangemessen und dürfte auch rechtlich keinen Bestand haben. Deshalb werden wir den vorliegenden Antrag der PDS- Fraktion ablehnen.

Frau Dr. Raatz, SPD: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sachsen hat eine lange Tradition im Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Auf 14 600 Hektar - das entspricht 0,7 % der Landesfläche Sachsens - werden Rohstoffe abgebaut, Bewilligungen eingeschlossen. Der vorliegende PDS- Antrag greift aus der Vielzahl potenzieller Abbaugebiete drei heraus und fragt berechtigt nach der Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und -fachlicher Belange. Die Antwort der Staatsregierung fällt dürftig aus. Doch zumindest geht aus ihr hervor, dass die geplanten Abbaugebiete Elbbogen bei Strehla/ Görzig, Laußnitzer- Radeburger Heide und Windberg Mühlau/ Landkreis Mittweida in unterschiedlichem Maße naturschutzfachlich schützenswert sind. Ob eines dieser Gebiete aber unter den gemeinsamen Erlass von SMWA und SMUL über die Zusammenarbeit der Naturschutz- und Bergbehörden fällt, ist nicht erkennbar.

Dieser Erlass sieht vor, Bewilligungen zu versagen, wenn mehr als 80 % der geplanten Abbaufäche im Schutzgebiet liegen. Es wäre interessant gewesen, wenn diese Regelung endlich auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft worden wäre. Meines Erachtens ist diese Schwelle erstens viel zu hoch und kann zweitens zu leicht umgangen werden. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass seit 1994 die Anzahl der fördernden Betriebe leicht gestiegen ist, aber die Fördermengen von Gesteinen zur Herstellung von Splitt, Werk- und Dekosteinen bis 1999 um ein Viertel und die Förderung von Kies und Kiessandstein um 23 % zurückgingen. Ein stetiger Preisverfall begleitet diese Entwicklung. Ich frage mich daher, ob die außerordentlich liberale Genehmigungspraxis für Abbauvorhaben vor dem Hintergrund gerechtfertigt ist, dass in Ostdeutschland schon jetzt doppelt so viele Baustoffe abgebaut werden, wie hier verbraucht werden, und dann die Überproduktion zu 15 % unter dem Marktwert in die alten Bundesländer verkauft wird. Ei-

ne Wirtschaftsförderung West zu lasten unserer Natur und Landschaft ist, denke ich, das Letzte, was Sachsen braucht! Die Naturreichtümer und Kulturlandschaften Sachsens sind in Gefahr, wirtschaftlichen Interessen einzelner Unternehmen geopfert zu werden.

Bereits jetzt sind Landschaftsschutzgebiete von 63 und Naturschutzgebiete von zwei Vorhaben berührt. In der Planung ist zum Beispiel auch der Abbau von 25 Hektar Granulit vor den Toren Harthas. Und dies ist wörtlich zu verstehen, da der Abstand zur Wohnbebauung teilweise nur 80 m beträgt. Diese Vorstellung ist für die Anwohner eine große Belastung. Doch ob das Oberbergamt Freiberg im Zuge des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens über dieses und viele andere anerkannte Einwendungen aus der Anhörung im diesjährigen Frühjahr sach- und fachgerecht entscheidet, ist leider schwer nachprüfbar; denn über die Einwendungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde erst im Planfeststellungsbeschluss. Es ist bisher also nicht gesagt, dass die Einsehbarkeit des geplanten Abbaugeländes, die erwarteten Lärm- und Staubemissionen und Erschütterungen, die völlige Veränderung der Hydrologie des Gebietes, die notwendige Ausgliederung von Naturschutzflächen oder sogar die Aufhebung der Wasserschutzzone Höllloch ein Hindernis für die Genehmigung dieses Vorhabens darstellen werden. Gerade Letzteres wäre aber ein zwingender Grund, das Abbauvorhaben abzulehnen. Wie aus einer Pressemitteilung vom 22.9. in der "LVZ" Döbeln hervorgeht, ist das Landratsamt Döbeln nun durch andere Behörden gehalten, die Aufhebung der Wasserschutzzone Höllloch zu forcieren. Diese Eile ist, denke ich, dem bis Ende des Jahres in Aussicht gestellten Planfeststellungsbeschluss zu Steina III geschuldet. Ich frage mich, ob sich die zuständige Behörden darüber im Klaren sind, dass es zur Aufhebung dieses Status einer auf das konkrete Wasserschutzgebiet bezogenen Rechtsverordnung bedarf. Ebenfalls ist im Vorfeld eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie der betroffenen Körperschaften öffentlichen Rechts notwendig. Und das braucht seine Zeit. Da ist es schon verwunderlich, dass trotz der gesetzlich geforderten Öffentlichkeitsbeteiligung auch dieser Kritikpunkt im stillen Kämmerlein des Oberbergamtes Freiberg bearbeitet wird. Hierzu jedenfalls erwarte ich aus einer eingebrachten Kleinen Anfrage nähere Informationen. Und es gibt weitere Beispiele wie das Grauwacke- Abbauvorhaben am Wal- und Wüsteberg. Aber vielleicht macht die Natur hier selbst noch einen Strich durch die Rechnung. So steht das Gebiet Wal- und Wüsteberg auf der Nachmeldeliste für die FFH-Gebiete. Herr Flath, ich denke, Sie sollten sich noch einmal mit Ihrem Kollegen Schommer bezüglich der Berücksichtigung der Belange von Natur- und Landschaftsschutz beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe verständigen. Neben den Verfahren nach BBergG (Bundesberggesetz) e-

xistieren infolge der Rechtsvereinheitlichung von 1996 auch noch die Alt-Abbaustandorte nach dem DDR-Bergrecht. Und der nach 1996 beantragte Abbau erfolgte je nach Einzelfall auf der Grundlage des Baurechts oder des Immissionsschutzrechts, des Wasser- oder Bergrechts. Es besteht dabei sowohl in Bezug auf den Natur- und Umweltschutz als auch hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten durch die betroffene Öffentlichkeit eine große Regelungslücke, die schnellstmöglich geschlossen werden muss. Denn ich bezweifle, dass mit den bestehenden Regelungen noch dem § 10 der Sächsischen Verfassung Rechnung getragen wird. Hierin heißt es unter anderem: "Das Land hat ... auf den sparsamen Gebrauch und die Rückgewinnung von Rohstoffen ... hinzuwirken." Um also dem weiteren Raubbau an Natur und Landschaft einen Riegel vorzuschieben, müssen zukünftig bestehende und beantragte Abbauvorhaben nach den geltenden natur- und raumordnungsspezifischen Kriterien unter wesentlich stärkerer Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes - geprüft und unter Einbindung der Öffentlichkeit bewilligt werden. Daher schließen wir uns dem Antrag der PDS vollinhaltlich an.

Minister Schommer, CDU

Die zurückgegangene Nachfrage nach Rohstoffen führt dazu, dass es kaum noch zu Neuaufschlüssen im Freistaat Sachsen kommt. Hinzu kommt, dass angesichts der Kapitalintensität der Betriebe ein kurzfristig überzogener Rohstoffabbau schon unter wirtschaftlichen Aspekten ausgeschlossen ist. **Trotzdem beobachte ich mit Sorge, dass der Branche eine große Abneigung entgegen schlägt.** Offensichtlich ist es manchem lieber, wenn wir die Rohstoffe über große Entfernungen aus Polen und Tschechien heran transportieren und dabei akzeptieren, dass die Maßstäbe für den Gesteinsabbau in diesen Ländern nicht annähernd an den hohen Standard im Freistaat Sachsen heranreichen. Über die damit verbundenen Verkehrsbelastungen und die nicht immer ausreichende Qualität möchte ich mich dabei nicht weiter äußern.

Ich bitte Sie zu beachten, dass eine Vielzahl von Gewinnungsbetrieben im Freistaat Sachsen umweltverträglich und konfliktfrei die Rohstoffversorgung für die heimische Wirtschaft sicherstellt und nur in wenigen Einzelfällen Spannungen und Konflikte an den Gewinnungsstandorten auftreten. Die Rohstoffsicherungspolitik der Staatsregierung ist Ausdruck des Bekenntnisses zu den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung. Ich möchte eindeutig feststellen, dass beim gegenwärtigen Umfang der Planung und Genehmigung von Abbauvorhaben sowie der Gewinnung von Steinen und Erden ein umsichtiger Umgang mit diesen natürlichen Ressourcen gegeben ist.

Um dies auch für die kommenden Jahre zu gewährleisten, wird derzeit von der Staatsregierung die Erar-

beitung eines Rohstoffsicherungskonzeptes vorbereitet, welches der Daseinsvorsorge unter rohstoffwirtschaftlichen Aspekten dient. Dazu gibt es zwischenzeitlich sehr gute fachliche Voraussetzungen, da Sachsen die Rohstoffsituation neu durchkartiert hat. Diese Daten liegen mittlerweile flächendeckend vor. Gemeinsam mit dem Umweltministerium und der Industrie werden wir diese Daten auswerten und Konzepte bis weit in die Zukunft erarbeiten.

Die Sorge, dass die Bevölkerung durch die Gewinnung von Steine- und Erdenrohstoffen übermäßig belastet wird oder durch Neuerschlüsse von Gewinnungsbetrieben eine solche Überbelastung droht, halte ich daher für abwegig und unbegründet."

[Entscheiden Sie selbst, ob unser Protest bei solchen Worten wirklich laut genug in Dresden auf dem Schreibtisch von Herrn Schommer angekommen ist! d.Red.]

3. NABU Landesvorsitzender fordert Erhalt der "Kahlen Schmücke"

26 Jun 2002 Naturschutzbund Deutschland (NABU), LV Thüringen e.V., Dorfstraße 15, 07751 Leutra
Am 22. Juni 2002 hatte der neu gewählte Landesvorsitzende des NABU Thüringen e.V., Christian Bollensdorff, mit Vertretern des Vereins zum Schutz der Kahlen Schmücke ein Treffen auf der "Kahlen Schmücke" und informierte sich über das schützenswerte Areal und die Konflikte verschiedener Nutzungsinteressen.

Durch Druck des NABU und der anderen Umweltverbände wurde die "Kahle Schmücke" als letztes FFH-Gebiet von der Thüringer Landesregierung nachgemeldet. Die herausragende Naturlandschaft ist mit zahlreichen seltenen Arten (Kammolch, Wildkatze, Eremit, Fledermäusen) und Lebensräumen, wie Kalktrockenrasen und Orchideenbuchenwald, gegeben. Nun gibt es offensichtlich für das an Brüssel gemeldete FFH-Gebiet auch wirtschaftliche Interessen, und die Grenzen des Gebietes sollen so geändert werden, dass der Abbau von Kalk, Kies, Sanden und die Querung durch die in Planung befindliche Autobahn A 71 (Erfurt-Artern) den wirtschaftlichen Ansprüchen angepasst wird.

"Das FFH-Gebiet ist ohne Abstriche zu erhalten", fordert Christian Bollensdorff.

"Der NABU erwartet weiterhin die sofortige Ausweisung der Kahlen Schmücke als Naturschutzgebiet (NSG)". Nach der Wende war die Kahle Schmücke einstweilig unter Schutz gestellt, der aber ausgelassen ist. Nun ist die Aufnahme in die Prioritätenliste zur Ausweisung der Landesverwaltungsamtes unbedingt notwendig, zumal im Regionalen Raumordnungsplan Nordthüringen von 1999 auf die Defizite hingewiesen wird.

"Durch den Bau der A 71 darf es keine negativen Auswirkungen für die Kahle Schmücke geben," ergänzt der NABU Geschäftsführer Johannes Schubert. "Für den NABU kommt nur die ca. 1.750 m lange Tunnellösung in Frage, alle anderen Varianten sind nicht genehmigungsfähig. Durch die DEGES sind zudem für die Eingriffe in den Landschaftsraum langfristig wirksame Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen."

In der Thüringer Allgemeinen vom vergangenen Samstag wurde über die Vorstellungen der DEGES und der Landtagsabgeordneten Jörg Kallenbach und Detlev Braasch berichtet, ohne den brisanten Abschnitt "Kahle Schmücke" zu erwähnen.

Johannes Schubert Geschäftsführer

4. Taura zieht vor Gericht

Gerichtsverhandlung am 12.09.2002 und Antrag auf Streitscheidung wegen Bergwerksfeld „Bernd“ auf dem Gebiet der Gemeinde Taura

In der Gemeinde Taura in der Nähe von Burgstädt wurde der Sandwerke Biesern GmbH das Bergwerkseigentum zur Förderung von Granulit auf dem sogenannten Bergwerksfeld „Bernd“ verliehen. Die Sandwerke Biesern planen zunächst die Aufsuchung durchzuführen, d.h. zu erkunden, an welcher Stelle Granulit in welcher Qualität vorkommt. Dazu ist vorgesehen, auf Grundstücken verschiedener Grundstückseigentümer, u.a. der Gemeinde Taura, insgesamt fünf Bohrungen zu setzen. Im Januar 2001 wurde der sog. Aufsuchungsbetriebsplan zugelassen. Dieser verleiht das Recht, die Bohrungen durchzuführen.

Die Zeit drängt für die Sandwerke, denn der bereits einmal verlängerte Aufsuchungsbetriebsplan ist nur befristet gültig bis 31.12.2002. Der ursprünglich zugelassene Aufsuchungsbetriebsplan datierte von Januar 2001 und war befristet bis 31.12.2001. Diese Frist zur Erkundung konnten die Sandwerke Biesern aufgrund des Widerstands der Gemeinde Taura und deren Einwohnern nicht einhalten. Die Gemeinde legte nämlich gegen die Zulassung des Aufsuchungsbetriebsplans Widerspruch ein und erhob nach dessen Abweisung Klage. Dadurch konnte die Aufsuchung über den 31.12.2001 hinaus verzögert werden. Der Aufsuchungsbetriebsplan vom Januar 2001 war nicht mehr gültig; das Bergamt musste die Zulassung des Aufsuchungsbetriebsplans verlängern.

Die Verlängerung gilt bis 31.12.2002. Und die Zeit wird wieder knapp für die Sandwerke Biesern. Die Gemeinde Taura erhob auch gegen die Verlängerung Widerspruch und klagte, nachdem dieser zurückgewiesen wurde. Am 12.09.2002 um 9.00 Uhr findet die Verhandlung über die Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz statt. Die Verhandlung ist öffentlich, so dass jeder teilnehmen kann.

Selbst wenn die Sandwerke den Prozess gewinnen sollten, so reicht der Aufsuchungsbetriebsplan allein nicht aus, um die Bohrungen auszubringen. Da die vorgesehenen Grundstücke nicht den Sandwerken Biesern gehören, ist noch die Zustimmung der Grundstückseigentümer zum Befahren und Bohren auf deren Grundstücken erforderlich. Die Grundstückseigentümer haben nicht zugestimmt, so dass die GmbH beim Sächsischen Oberbergamt einen Antrag auf Streitentscheidung nach § 40 BBergG gestellt hat. Eine Entscheidung des Oberbergamts in diesem Verfahren ersetzt das Einverständnis der Grundstückseigentümer. Im Moment findet dazu das Anhörungsverfahren statt. Die Grundstückseigentümer sind aufgefordert, sich zum Antrag auf Befahren und Ausbringen der Bohrungen zu äußern. Nachdem die Streitentscheidung vorliegt, sind wiederum Widerspruch und Klage möglich. Das gesamte Verfahren könnte noch einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass möglicherweise der Termin 31.12.2002 für die Sandwerke wiederum verstreicht.

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz mit der mündlichen Verhandlung am 12.09.2002 gibt es noch eine Besonderheit: Gleichzeitig mit der Verhandlung über die Klage findet die Verhandlung über einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage statt. Grundsätzlich sieht das Gesetz vor, dass sämtliche Rechtsmittel, wie Widerspruch und Klage, aufschiebende Wirkung haben. Das bedeutet, dass bevor nicht sämtliche Rechtsmittel ausgeschöpft sind, der Bergbauunternehmer von der Entscheidung Gebrauch machen kann. Ausnahmsweise darf die Behörde, die z.B. einen Aufsuchungsbetriebsplan zulässt, die sog. sofortige Vollziehung anordnen. Dies setzt voraus, dass ein besonders öffentliches Interesse daran besteht, dass das Vorhaben sofort realisiert wird, bevor über sämtliche Rechtsmittel entschieden wurde. Das Sächsische Oberbergamt hat für den Aufsuchungsbetriebsplan die sofortige Vollziehung angeordnet und dies im wesentlichen damit begründet, dass im Interesse der Rohstoffversorgung Erkenntnisse über die Lagerstätten gewonnen werden sollen. Dies ist jedoch schon deswegen nicht stichhaltig, da die Erkenntnisse jedenfalls nicht so dringend benötigt werden, dass den Betroffenen ihre Rechtsschutzmöglichkeiten beschnitten werden müssten. Ungewöhnlich ist, dass über die Klage schon ein Vierteljahr nach deren Einreichung verhandelt wird und so die Verhandlungen über die Klage als solche und über deren aufschiebende Wirkung gleichzeitig stattfinden.

Bisher konnte durch die wiederholten Widersprüche und Klagen der Gemeinde Taura die Aufsuchung schon seit Januar 2001 verzögert werden.

5. Produktion weiter rückgängig

aus Steinbruch und Sandgrube (SuSa) 08/02

"...Das Jahr 2001 war das Schwierigste für die Baustoff-, Steine- und-Erden-Industrie nach der Wiedervereinigung. Nach einer Abnahme der Produktion um - 2,0 % im Jahr 2000 rutschte die Baustoffbranche im Zug der Baukrise im letzten Jahr in eine tiefe Rezession. Sie musste einen Einbruch in der Produktion um fast 8,0 % im Jahresdurchschnitt - einige Industriezweige sogar zweistellige Rückgangsraten - verkraften. Sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern lagen die Abnahmen in gleicher Größenordnung. Bei weiterhin kaum veränderten Erzeugerpreisen betrug die Umsatzeinbußen- 8,4 %. Aufgrund dieser rezessiven wirtschaftlichen Lage beschleunigte sich der Personalabbau; die Mitarbeiterzahl sank um 5,6 %. Insgesamt erwirtschaftete die Baustoff-, Steine-und-Erden-Industrie (einschließlich Mineralfaser und Hartschaum) im Jahr 2001 mit rund 156 000 Beschäftigten in 6 500 Betrieben einen Umsatz von etwa 46 Mrd. DM. (Tabelle 2)

Die Entwicklungstendenz der Bauwirtschaft ist auch in diesem Jahr weiter nach unten gerichtet; die Nachfragegedaten deuten allerdings darauf hin, dass der Rückgang im Jahr 2002 nicht mehr so stark ausfallen dürfte wie im Jahr zuvor. Dementsprechend wird die Baustoffproduktion zwar abermals das Vorjahresergebnis nochmals deutlich unterschreiten, mit einer Abnahme um voraussichtlich mehr als 4,0 dürfte sich die Rückgangsrate aber in etwa halbieren. Die sich abschwächende Abwärtstendenz wird auch durch den vom IFO-Institut ermittelten Geschäftsklima-Index bestätigt. Die unzureichende Kapazitätsauslastung und die weiterhin stagnierenden Erzeugerpreise lassen keine Besserung der schlechten Ertragslage erwarten. Es wird daher zu einer weiteren Reduzierung der Beschäftigtenzahl kommen.

Die Bereiche, die in den Ausbau- und Renovierungsbereich liefern, werden sich wiederum etwas günstiger entwickeln als die reinen rohbauabhängigen Baustoff-, sowie Steine-und-Erden-Bereiche.

Die mittelfristigen Entwicklungstendenzen lassen auch künftig keine großen Zuwächse erwarten. Für 2003 ist voraussichtlich eine Stagnation, allenfalls eine leichte Zunahme der Produktion wahrscheinlich.

Rückläufige Entwicklung nicht zu stoppen

Auch die wirtschaftliche Situation der bundesdeutschen Kalkindustrie ist von Absatzrückgängen geprägt.

Auf der Jahresversammlung des Bundesverbandes der Deutschen Kalkindustrie e. V Ende Juni 2002 in Stuttgart gab der Vorsitzende Klaus Schaefer einen Überblick. Danach war der Gesamtabsatz ungebrannter Produkte im Jahr 2001 um fast 6 Prozent gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Der Absatz gebrannter Erzeugnisse hat sich im gleichen Zeitraum um mehr als 3 % vermindert.

Die Kalkverkäufe an die Eisen- und Stahlindustrie konnten zwar gegenüber dem Jahr 2000 nochmals

um über 5 % gesteigert werden; die Absatzmengen an die Bauwirtschaft sind aber nach wie vor deutlich rückläufig.

Für das Jahr 2002 erwartet Schaefer wegen der Entwicklung im Stahlbereich und einem weiteren Bau-rückgang Absatzverluste bei Branntkalk in Höhe von bis zu 5 Prozent. Die ersten Ergebnisse des Jahres 2002 stützen diese Prognose. Auch bei den ungebrannten Produkten rechnen die Hersteller in diesem Jahr mit einer weiteren negativen Entwicklung.

“Rückgänge weiter dramatisch”

(SuSa 02/02) Aktuelle Tendenzen der Kies- und Sandindustrie in Thüringen und Sachsen- Anhalt, die zukünftige Handhabung der Alkali- Richtlinie in Sachsen- Anhalt und die Auflösung der Abteilung Recycling des BÜV waren die Schwerpunkte der Mitgliederversammlung der Fachgruppen Sand und Kies, Schotter, Splitt, Naturwerkstein, Recyclingbaustoffe und Kalkstein des Industrieverbandes Steine und Erden, Transportbeton, Mörtel und Asphalt Thüringen und Sachsen- Anhalt am 30. Oktober 2001 in Bad Köstritz. Erfolge in der Entlastung der Unternehmen haben der Industrieverband bei Feldes- und Förderabgabe erreicht, welche in Thüringen und Sachsen- Anhalt der Lage überhaupt nicht gerecht wurde. “Während die Tonne Bausand und Baukies in den alten Bundesländern einen Durchschnittspreis von 12,26 DM erzielt, beträgt dieser in Thüringen 10,58 DM, was 86 Prozent entspricht.” Diese Erlöseinbußen seien eindeutig auf Marktlage zurückzuführen, denen keine entsprechenden Kostensenkungen gegenüberstehen, so Reuten. Damit sei vom Marktwert laut Bundesberggesetz der nicht zu erfassende Anteil der Aufbereitungskosten relativ gestiegen und eine Anpassung der Förderabgabe zulässig. Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt hat am 10. Oktober den Entwurf einer 4. Verordnung vorgelegt, dass ab 1. Januar 2002 der Hebesatz für die Förderabgabe auf Sand und Kies von 10 Prozent auf 8 Prozent abgesenkt werden soll. Der bereits verminderte Hebesatz für Naturstein von 5 Prozent bleibe bis 31. Dezember 2005 weiterhin bestehen. In Sachsen- Anhalt solle aufgrund des noch niedriger Durchschnittspreises durch das Wirtschaftsministerium rückwirkend zum 1. Januar 2001 Förderabgabe auf Sand und Kies von 10 Prozent auf 5 Prozent gesenkt werden. Jedoch bleibe zu hoffen, dass die geplanten Änderungen der Verordnung auch tatsächlich Realität werden, so Reuter.

[Amüsant finde ich ja den Ruf nach öffentlichen Investition im Bausektor, der die aufgebauten Überkapazitäten im Mineralabbau auslasten soll. Als ob die Öffentlichkeit noch nicht genug mit den überdimensionierten Vorhaben gestraft ist. Hoffentlich landet der Sand aus dem Hochwasser-Sandsack-Recycling jetzt wieder bei den Sandgruben-Zwischenlagern. Sonst gäbe es ja wieder freie Lagerkapazitäten für neue Aufschlüsse. /d.Red.]

6. Zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von Bebauungsplänen

(Quelle: Mandanteninformation Februar 2002 Anwaltssozietät Menold & Aulinger)

Mit einem am 03. August 2001 in Kraft getretenen Artikelgesetz, das mehrere EG-Richtlinien zum Umweltschutz - darunter die UVP-Änderungsrichtlinie - umgesetzt hat, ist neben dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und anderen umweltrelevanten Gesetzen auch das Baugesetzbuch (BauGB) geändert worden.

Schwerpunkte der Novellierung sind eine deutliche Erhöhung der Zahl der UVP-pflichtigen Vorhabenarten. Praktische Konsequenz ist daher, dass die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen in deutlich mehr Fällen als bisher eine UVP, d.h. eine Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen der Planung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchzuführen haben. Neu ist auch, dass die Gemeinden bei UVP-pflichtigen Bebauungsplänen einen Umweltbericht zu erstellen haben, in dem alle erkennbaren negativen Folgen der Planung bzw. des zuzulassenden Vorhabens für die Umwelt zusammenzufassen sind. Bisheriger grober Schätzung zufolge wird etwa jedes fünfte Bebauungsplanverfahren betroffen sein. Wichtig ist, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP nach neuem Recht für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ArtG laufenden Bebauungsplanverfahren gilt, es sei denn, der Aufstellungsbeschluss wurde vor dem 14. März 1999 wirksam. Ferner haben die Neuregelungen für Unternehmen, die ein UVP-pflichtiges Projekt verwirklichen wollen, weitreichende Folgen. Beispielsweise sind diese verpflichtet, alle umweltrelevanten Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens und damit auch interne betriebliche Abläufe, Einsatzstoffe und Produktionsverfahren öffentlich darzulegen sowie zur Diskussion zu stellen.

7. Anzeigen :-)

(Aus SuSa 07/02, S. 53/54)

Zu Verkaufen:

Abbaubewilligung über 200 Hektar - 29 Millionen t Betonzuschlagstoffe, erteilt vom Landesbergamt Brandenburg. Zuschriften unter SUSA 22864 ...

Sand- und Kieswerk, Raum Nordbayern, Rohstoffvorrat ca. 10-12 Jahre, umständehalber zu verkaufen. Zuschriften unter SUSA 22904

Wir verkaufen eine Bewilligung mit kompletter bergrechtlicher Abbaugenehmigung für ein Kiesgelände (Sachsen-Anhalt, Nähe Bernburg/Saale), Nähe A 14, Größe ca. 170 ha, gew. Vorrat 17 Mio t. , SUSA-Nr. 22952